

die Zahl der beigeordneten Unterbeamte nur gering war und diese theilweise Nebengeschäfte betrieben.

Die Einfachheit des Verwaltungszustandes hatte, abgesehen von dem Verfahren der Behörden, vorzüglich in der Einfachheit des Volkslebens und des Communalwesens, so wie in der beschränkten Einwirkung der öffentlichen Aufsicht auf diese Verhältnisse, ihren Grund.

Das Princip und der Grundton der frühern Regierungsweise zeigte sich einerseits in einem gewissen patriarchalischen Verhältnisse der Beamten zu ihren Untergebenen, andererseits in einer gewissen Selbständigkeit desselben gegenüber den höhern Organen der Regierung.

Auf der dem Volke zunächst stehenden Stufe der Beamtenwelt regierten kleine Selbstherrscher, wie man sie nennen konnte, in enge gezogenen Gränzen des Territorial-Bezirks, aber in weitgesteckten Gränzen für den Umfang ihrer Wirksamkeit und Amtsgewalt.

Bei dem Mangel bestimmter Verwaltungsnormen einerseits, und andererseits bei der laxen Aufsicht der höhern Stellen, ruhte das Wohl oder Wehe des Bezirks so ziemlich in der Hand dieses Beamten; von seinem Gesichte und guten Willen hing gute oder schlechte Justiz, umsichtige und thätige Polizei und Verwaltung oder das Gegentheil ab.

Die Person des Beamten entschied über das Geschick des ganzen Bezirks. Und dies um so gewisser, da regelmäßig der Unterthan selbst gewohnt war, dies Geschick für ein unabwendbares zu betrachten, und da er aus Furcht oder in gutmüthiger Scheu und hergebrachtem Gehorsam auch dann unter dasselbe willig sich beugte, wenn es schwer auf ihn drückte.

Klagen aber bei den höhern Behörden erlangten nur in seltenen Fällen Gehör und Abhülfe, da Nepotismus und Gunst der Höhern die Stellen vergab und die Erwählten darin schützte *).

§. 18. Geschäftsumfang.

Das Amt hatte in erster Instanz sowohl die Justiz, als die öffentliche Verwaltung in dem Umfange und unter den

*) Deutsche Vierteljahrsschrift 1846. 3. Heft. S. 131.